

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Parthenstein

Auf Grund von § 4 Abs. 2 i. V mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 21.04.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die nachfolgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Parthenstein beschlossen:

§ 1

Der § 11 Bürgerbegehren des Abschnittes VI, Mitwirkung der Bürgerschaft, der Hauptsatzung der Gemeinde Parthenstein vom 21.01.2010, bekannt gemacht am 16.02.2010, wird wie folgt geändert:

Abschnitt VI

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 11

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 der SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde Parthenstein beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 2

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Parthenstein tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parthenstein, 22.04.2016


Jürgen Kretschel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.